

Notwendige Informationen zum Aufenthalt in Japan



C Heirat (*kekkon*) und Scheidung (*rikon*)

▣ [C Heirat und Scheidung](#)

Formalitäten bei internationaler Heirat (*kokusai kekkon*)

Heirat zwischen Japaner und Ausländer

Die japanische Person erfüllt die zu einer Heirat erforderlichen Bedingungen gemäß japanischem Gesetz. Die ausländische Person erfüllt die entsprechenden Bedingungen ihres Herkunftslandes.

notwendige
Unterlagen

1. Meldung der Eheschließung (*kon'in todoke*) (Formular erhältlich in der Bezirksbehörde [*yakusho*]; Unterschriften und Namensstempel von 2 volljährigen Trauzeugen erforderlich)
2. Auszug aus dem Familienregister (*koseki tōhon*) (des japanischen Ehepartners)
3. Bescheinigung zur Erfüllung der Voraussetzungen zur Eheschließung (*kon'in yōken gubi shōmeisho*) des Herkunftslandes der ausländischen Person oder entsprechendes Dokument
4. Ausländerregistrierungsausweis
5. Reisepass etc. (Dokument zum Nachweis der Staatsbürgerschaft)

Einreichung der Unterlagen an der Bezirksbehörde des Wohnsitzes einer der Ehegatten bzw. des familienrechtlichen Wohnsitzes (*honsekī*) des japanischen Ehegatten

Bei Annahme der Unterlagen ist die Eheschließung in Japan vollzogen.

Ausstellung und Überreichung der Heiratsurkunde

Erledigung der Heiratsformalitäten des ausländischen Ehegatten im Herkunftsland

Da die Formalitäten in den jeweiligen Ländern variieren, sollte hierfür die Botschaft bzw. ein Konsulat des betreffenden Landes in Japan zu Rate gezogen werden.

Bei Annahme der Unterlagen ist die Eheschließung im Herkunftsland vollzogen.

Personen, die nach vollzogener Eheschließung ihren Aufenthaltstitel in „Ehegatte eines japanischen Staatsbürgers“ ändern möchten, wenden sich an die zuständige örtliche Ausländerbehörde (*nyūkoku kanrikyoku*)

Heirat zwischen zwei ausländischen Partnern

Da die Formalitäten zur Eheschließung in jedem Land variieren, wenden Sie sich bitte an die japanische Vertretung Ihres jeweiligen Landes. Soll die Eheschließung in Japan durchgeführt werden, wenden Sie sich bitte an Ihre Bezirksbehörde.